

STADT MEINERZHAGEN

3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
1. Anlass der Flächennutzungsplanänderung und Zielsetzung	1
2. Lage, Abgrenzung und Größe des Änderungsbereiches	2
3. Bestand innerhalb des Plangebietes	4
4. Bestehende planungsrechtliche Situation	4
5. Gutachterliche Grundlagenermittlung	5
5.1. Allgemeines	5
5.2. Methodisches Vorgehen/Aufbau der Untersuchung	6
5.3. Ermittlung von Ausschlussbereichen	7
5.4. Ermittlung von geeigneten Bereichen zur Errichtung von „Windfarmen“	8
5.5. Bewertung der Raumempfindlichkeit von Raumeinheiten	9
5.6. Differenzierte Betrachtung und Bewertung von Einzelflächen und Empfehlung des Gutachtens	10
6. Inhalt der Planänderung	14
6.1. Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“	14
6.2. Bauhöhenbeschränkung	15
7. Eingriffs- und Ausgleichsregelung	18
8. Denkmalschutz und Denkmalpflege	19

1. Anlass der Flächennutzungsplanänderung und Zielsetzung

Gemäß § 35 Abs. 1, Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) stellen Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben dar, für die ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen gemäß Abs. 3 solchen Vorhaben i.d.R. immer dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit diesem „Planvorbehalt“ hat der Gesetzgeber den Gemeinden als Träger der Flächennutzungsplanung ein Instrument für eine städtebaulich motivierte Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem jeweiligen Gebiet an die Hand gegeben.

Um auch im Stadtgebiet von Meinerzhagen eine räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gewährleisten und damit eine ungeordnete Überstellung der Landschaft mit solchen Vorhaben vermeiden zu können, soll durch diese Flächennutzungsplanänderung eine Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgen. Ziel dieser Planung ist es, eine Ausschlusswirkung i.S. des o.g. § 35 Abs. 3 BauGB für die Zulässigkeit solcher Vorhaben im Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen zu erzielen. Die Stadt Meinerzhagen möchte zu Gunsten bestimmter Schutzgüter die Nutzung der Windenergie nicht im gesamten Stadtgebiet eröffnen.

Dies ist für die Stadt Meinerzhagen von besonderer Bedeutung, da sich aufgrund der Lage der Stadt in einer Erholungslandschaft (Naturpark Ebbegebirge) ein großes Konfliktpotential zwischen den Interessen der Naherholung bzw. dem Fremdenverkehr einerseits und der -immer häufiger betriebenen- Errichtung von Windenergieanlagen mit deren Fernwirkung andererseits abzeichnet, das es in geordnete Bahnen zu lenken gilt. In diesen Zusammenhang ist auch das Planungsziel einzuordnen, wonach durch eine Sicherstellung der Konzentration von Windenergieanlagen auf bestimmte räumliche Bereiche einer möglichen übergebürlichen Belastung des insbesondere von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geprägten Landschaftsbildes durch eine unkoordinierte, über das gesamte Stadtgebiet verstreuten Platzierung von Windenergieanlagen vorgebeugt werden soll, da die bisher von technischen Bauwerken verhältnismäßig unberührte Landschaft des Meinerzhagener Stadtgebietes eine bedeutsame Funktion für die landschaftsorientierte Erholung der Bevölkerung besitzt. Darüber hinaus soll die räumliche Entwicklungsmöglichkeit der Siedlungsbereiche im Stadtgebiet nicht durch die negativen bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen eingeschränkt werden.

Da die Voraussetzungen für die vorgenannte Ausschlusswirkung nur vorliegen, wenn die Gemeinde vorab auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes im Hinblick auf Windenergieanlagen-Eignungsflächen ein schlüssiges, auf objektiven Eignungskriterien aufgebautes Plankonzept erarbeitet hat, wurde ein Fachingenieurbüro von der Stadt Meinerzhagen mit der Erarbeitung einer entsprechenden Untersuchung beauftragt. Das zunächst im Juni 2003 vorgelegte, als „Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

der Stadt Meinerzhagen“ bezeichnete Gutachten hat im Ergebnis zwei als für die Errichtung von Windenergieanlagen im Meinerzhagener Stadtgebiet als „gut geeignet“ ermittelte Flächen zur Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan empfohlen.

Dies aufgreifend hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.07.2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan in diesen Bereichen zu ändern, mit dem Ziel, die besagten Flächen als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darzustellen. Dabei sollen mit dieser Darstellung die bisher bestehenden Ausweisungen „Flächen für die Landwirtschaft“ überlagert werden und damit eine positive Standortausweisung für Windenergieanlagen erfolgen. Entsprechend der Empfehlungen des Gutachtens soll dabei auch eine Bauhöhenbeschränkung für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Mit diesem Beschluss hat der Rat einen bereits früher -zunächst allerdings nur allgemein- gefassten Aufstellungsbeschluss zur 3. Flächenutzungsplanänderung konkretisiert.

Im Zuge der anschließenden auf Grundlage eines entsprechenden Vorentwurfs durchgeführten Verfahrensschritte (Anfrage bei der Bezirksplanungsbehörde bezüglich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) ergab sich dann allerdings eine Modifizierung der Abgrenzung der gutachterlich empfohlenen Bereiche.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs führte schließlich nochmals zu einer Planänderung im Zusammenhang mit einer im Juni 2004 notwendig gewordenen Überarbeitung des Fachbeitrages aufgrund neuer Erkenntnisse.

2. Lage, Abgrenzung und Größe des Änderungsbereiches

Im Hinblick auf die Zielsetzung, eine Ausschlusswirkung i.S. des § 35 Abs. 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen zu erzielen, umfasst der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung prinzipiell das gesamte Stadtgebiet und damit den gesamten Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen.

Die Planzeichnung erfasst jedoch als Geltungsbereich der Planänderung konkret nur die beiden zur Ausweisung als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen und damit zwei räumliche Teilbereiche:

Die erste, mit „Auf Honert“ bezeichnete Fläche (Teilbereich I) liegt im östlichen Stadtgebiet und hier östlich von Valbert zwischen den Ortslagen Vorder-/Mittelhagen/Sinderhauf und Freisemicke. Diese Fläche ist insgesamt ca. 7,5 ha groß. Teilbereich II befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet und dort südlich der Ortslage Eseloh und nördlich der Ortslage Berlinghausen mit angrenzendem Abgrabungsbereich (Steinbruchbetrieb). Diese Fläche ist insgesamt ca. 12 ha groß und hat die Flurbezeichnung „Kalkstück“.

Teilbereich I entspricht im Wesentlichen der im o.g. Gutachten in der Fassung vom Juni 2004 als „gut geeignet“ ermittelten Fläche „Auf Honert“ in einer generalisierenden

Darstellung. Dass diese Abgrenzung von den Ergebnissen des Gutachtens älterer Fassung abweicht liegt daran, dass im Zuge des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens gewonnene Erkenntnisse aufgrund von Bürger- bzw. Behördeneingaben eine Überarbeitung des Gutachtens erforderlich machten und dieses damit zu einem anderen Ergebnis bezüglich der Abgrenzung der ermittelten Fläche kam.

Teilbereich II entspricht in seiner Abgrenzung im Wesentlichen der gemäß o.g. Gutachten als für eine Konzentrationszonendarstellung „gut geeignet“ eingestuft Fläche; die Abgrenzung weicht allerdings zum einen im Sinne einer der Flächennutzungsplanebene angemessenen, nicht parzellenscharfen, generalisierenden Darstellung hiervon geringfügig ab. Darüber hinaus weicht sie auch noch insofern hiervon ab, als eine Teilfläche der gutachterlich ermittelten Fläche nicht Bestandteil des Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches ist. Hintergrund dieser Abweichung ist, dass die gutachterlich insgesamt als „gut geeignet“ ermittelte Fläche sich im südlichen Bereich mit einer im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als „Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ dargestellten Fläche geringfügig überschneidet. Angesprochen ist damit der Bereich nördlich des Grauwacke-Steinbruch-Betriebes im Listertal. Da diese Darstellung eine Zielaussage des GEP darstellt, die für die gemeindliche Planung beachtlich ist, darf sich eine Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel der Windenergieanlagen-Konzentrationsflächendarstellung nicht auf diese Fläche erstrecken. Sie wäre sonst nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst, wie es § 1 Abs. 4 BauGB gebietet. Ein entsprechender Hinweis ist seitens der Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1 LPlIG bei der Stadt Meinerzhagen eingegangen, da der Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung noch die gesamte, gutachterlich als gut geeignet ermittelte Fläche als Änderungsbereich vorsah und darin die Darstellung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ in geringfügiger Überschneidung mit der GEP-Darstellung „Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ enthielt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung war daher entsprechend zu verkleinern; Teilbereich II lässt in seinen nunmehr dargestellten Abgrenzungen das im GEP dargestellte „Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ unberührt. Darüber hinaus ist daran angrenzend noch ein Streifen in einer Tiefe von ca. 100 m ebenfalls nicht als Konzentrationszone dargestellt. Dieser Bereich soll als Sicherheitsabstand zum späteren Abbaugelände eingehalten und von baulichen Objekten (Windenergieanlagen) freigehalten werden können, um einen Konflikt zwischen deren Standsicherheit einerseits und dem Sprengbetrieb im Steinbruch zu vermeiden und so die Umsetzung der Gebietsentwicklungsplanung sicherstellen zu können.

3. Bestand innerhalb des Plangebietes

Bei Teilbereich I „Auf Honert“ handelt es sich um eine ausschließlich landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzte Fläche. Am südlichen Ende befindet sich eine Quelle mit kleinem Bachlauf und bachbegleitender Vegetation (Gehölze). Der Bereich wird von einem asphaltierten Wirtschaftsweg durchquert. Bei der Fläche handelt es sich um einen leicht geneigten Hang mit einer mittleren Höhe von ca. 440 m ü.NN.

Teilbereich II („Kalkstück“) stellt eine ebenfalls im Wesentlichen landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzte Fläche dar. Auf einer ca. 3.000 qm großen Teilfläche inmitten des Gebietes befindet sich ein Bestand von jungen Fichten. Am Rande des Gebietes verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg. Diese Fläche weist eine Kuppenlage mit Übergängen zu leichten Hangneigungen (mittlere Höhenlage ca. 400 m üNN) auf.

Die landwirtschaftliche Nutzung beider Flächen steht einer gleichzeitigen Nutzung als Windenergieanlagen-Standort grundsätzlich nicht entgegen.

4. Bestehende planungsrechtliche Situation

Die beiden Teilbereiche des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung werden im wirksamen Flächennutzungsplan jeweils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Sie sind planungsrechtlich dem Außenbereich i.S. des § 35 BauGB zuzuordnen.

Auf der übergeordneten Planungsebene werden im maßgeblichen Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, beide Flächen dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zugeordnet. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt, werden -in Anpassung an die hier getroffenen Zielaussagen- die Bereiche wiederum im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ als „Landschaftsschutzgebiete“ (Typ A) festgesetzt.

Damit ist eine Darstellung von Konzentrationszonen hier aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen; sie kommt allerdings nur in Betracht, wenn

- bei Nichtvereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsgebietes die widersprechenden Teile vorher aufgehoben oder geändert worden sind oder
- bei Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Gebietes zuvor eine Ausnahmeregelung in die Schutzverordnung/den Landschaftsplan aufgenommen worden ist (vgl. Pkt. 3.2.2 des Windenergieanlagen-Erlasses vom 03.05.2002)¹.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des Vorentwurfs zur Planänderung hat die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Märkischen Kreises keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet geltend gemacht, sondern vielmehr die für diese Nutzung der Flächen notwendigen Genehmigungen nach Landschaftsrecht in Aussicht gestellt. Damit ist sichergestellt, dass die Flächennutzungsplanänderung mit dem Inhalt der Ausweisung von Flächen für die Windenergie

¹ Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass -WEA Erl.-Gem. RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und der Staatskanzlei (MBl. NRW, Nr. 39 vom 11.07.2002).

nutzung innerhalb von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten nicht „ins Leere“ laufen wird.

Zum Themenkomplex „Energieversorgung“ und damit zur Nutzung der regenerativen Energie „Wind“ selbst enthält der Gebietsentwicklungsplan lediglich globale Zielvorstellungen. Konkrete, auf bestimmte räumliche Bereiche bezogene textliche oder zeichnerische Aussagen hierzu, wie etwa positive Standortausweisungen für die Windenergienutzung enthält er aber nicht. Insofern bestehen auch für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung keine diesbezüglich bindenden Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu berücksichtigen wären.

5. Gutachterliche Grundlagenermittlung

5.1. Allgemeines

Um eine positive Standortausweisung für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan vornehmen zu können, hat die Stadt Meinerzhagen das Büro Ökoplan - Brede- mann, Fehrmann, Kordges u. Partner aus Essen mit der Erarbeitung eines Fachbeitrages zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan beauftragt. Die Untersuchung zur Auswahl geeigneter Windenergieflächen für eine konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen erfolgte flächendeckend für das gesamte Meinerzhagener Stadtgebiet. Maßgebliche Arbeitsgrundlage war dabei der o.g. „Windenergie-Erlass“, der Aussagen zur gemeindlichen Planung enthält und bei der Bauleitplanung und damit bei der im Zusammenhang mit dieser Flächennutzungsplanänderung stehenden vorgenannten Untersuchung -neben zahlreichen Fachgesetzen- zu beachten ist.

Dieser, zunächst im Juni 2003 vorgelegte, dann aber aufgrund von im Laufe des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens erfolgten Bürger- und Behördenhinweisen auf veränderte Rahmenbedingungen zunächst im November 2003 und dann nochmals im Juni 2004 und zuletzt im November 2004 überarbeitete Fachbeitrag ist in der neusten Fassung als Anlage Bestandteil dieses Erläuterungsberichtes.

5.2. Methodisches Vorgehen / Aufbau der Untersuchung

Die Untersuchung zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung in Meinerzhagen wurde in mehreren Schritten durchgeführt.

In einer ersten, formalisierten Stufe der Flächenauswahl erfolgte zunächst die Ermittlung von sogenannten Ausschlussbereichen - Flächen, die aus verschiedenen Gründen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Die danach insgesamt 67 verbliebenen Einzelflächen stellten als planungsrelevante Bereiche sogenannte „Suchräume“ für die Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen dar. Hierbei wurde eine Vielzahl auch kleiner und kleinster Flächen -verstreut über das gesamte Stadtgebiet- herausgefiltert, auf denen aufgrund ihrer geringen Größe entweder gar keine oder jeweils nur eine, oder -bei einigen- max. 2 An-

lagen hätten errichtet werden können. Im Hinblick auf eine gewollte Konzentration der Errichtung von Windenergieanlagen auf geeignete, verträgliche Standorte wurden in einem zweiten Schritt der Untersuchung solche Bereiche ermittelt, innerhalb derer eine sogenannte Windfarm“ errichtet werden kann, worunter gemäß „Windenergie-Erlass“ (s.o.) die Planung bzw. Errichtung von mindestens 3 Anlagen zu verstehen ist, die nahe beieinander liegen.

Die übrigen Flächen wurden von einer weiteren Betrachtung ausgeschieden, da sie a priori nicht den Anforderungen der Zielsetzung einer räumlichen Konzentration von Anlagen im Stadtgebiet entsprachen.

Die nach diesem 2. Analyseschritt verbliebenen 51 Einzelflächen wurden im Weiteren einer eingehenden Bewertung unterzogen. Diese war erforderlich, da sich -unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Wirkungen von Windenergieanlagen, die sich insbesondere hinsichtlich ihrer visuellen Wirkung auf den Landschaftsraum ergibt- Bereiche mit einer unterschiedlich hohen Empfindlichkeit mit einem daraus resultierenden unterschiedlichen Konfliktpotential differenzieren lassen. Es erfolgte daher zunächst die Zusammenfassung von Flächen, die bezüglich ihrer landschafts-ästhetischen Komponenten (Relief, Vegetations-, Nutzungsstruktur), ihrer Vorbelastung durch naturfremde Elemente (technische Bauwerke) und ihrer Erholungsnutzung im Wesentlichen homogene Bedingungen bzw. Ausprägungen aufweisen, zu sogenannten Raumeinheiten. Diese Raumeinheiten wurden hinsichtlich ihrer Raumempfindlichkeit bewertet. Es wurden dabei 6 von insgesamt 11 Raumeinheiten und damit 32 Einzelflächen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung ermittelt.

Somit erfolgte in diesem 3. Schritt der Untersuchung eine Herausfilterung von Flächen, die aus explizit raumplanerischer Sicht unter Zugrundelegung städtebaulicher Aspekte, für die Windenergienutzung nicht in Frage kommen konnten, weil hier ein beachtliches Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ und die Erholungsfunktion der Landschaft besteht.

Die aus den übrigen fünf, mit nur „mittlerer“ Empfindlichkeit bewerteten Raumeinheiten verbliebenen 19 Einzelflächen wurden in einem letzten, 4. Schritt der Untersuchung einer weitergehenden Betrachtung und Bewertung unterzogen.

Hierbei wurden weitere, aus städtebaulicher Sicht anzulegende Eignungskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus fand auch das vorhandene Windpotenzial Eingang in die Bewertung der Flächen.

Aus einer die Einzelbewertungsergebnisse vergleichenden Gesamtbewertung heraus wurde abschließend die Empfehlung für die Darstellung der beiden als „gut geeignet“ ermittelten Flächen als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan abgeleitet.

5.3. Ermittlung von Ausschlussbereichen

Auf Grundlage einer zuvor durchgeführten Bestandsaufnahme der Flächennutzungen und aller planerischen Vorgaben erfolgte durch die Gutachter zunächst die Ermittlung sogenannter „Ausschlussbereiche“, also von Flächen, die für die Aufstellung von Wind-

energieanlagen grundsätzlich nicht geeignet („tabu“) und daher von vornherein auszuschließen sind (Restriktionsanalyse). Im Umkehrschluss wurden damit zugleich planungsrelevante Bereiche, sogenannte „Suchräume“ zur Ermittlung von geeigneten Konzentrationszonen, herausgearbeitet.

Die Ermittlung der Ausschlussflächen erfolgte unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA-Erlass, s.o.) sowie gesetzlicher Grundlagen. Sie wurde in Karten nachvollziehbar dokumentiert.

Als Ausschlussbereiche wurden im Einzelnen definiert:

- im Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ des Märkischen Kreises festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG), gemeldete FFH-Gebiete, Biotop gem. § 62 LG / § 20c BNatSchG, naturschutzwürdige Gebiete gem. Biotopkataster (LÖBF) - zzgl. einer Pufferzone von 200 m; sofern sie insbesondere dem Schutz bedrohter Vögel dienen - zzgl. einer Pufferzone (Schutzabstand) von 500 m
- im Landschaftsplan festgesetzte Naturdenkmale (ND), geschützte Landschaftsteile (LB)
- alle tatsächlichen und geplanten (Flächennutzungsplandarstellung!) Wohn- und gemischten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete, sonstige Sonderbauflächen - zzgl. einer Immissionsschutzzone von 500 m
- Einzelhöfe / Hofgruppen und sonstige Wohngebäude im Außenbereich – zzgl. einer Immissionsschutzzone von 300 m
- Waldflächen – zzgl. einer Abstandszone von 35 m
- Gewässer > 5 ha – zzgl. einer Bauverbotszone von 50 m
- Bundesautobahnen – zzgl. einer Sicherheitszone von 100 m
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – zzgl. einer Sicherheitszone von 40 m
- Bahnlinien – zzgl. einer Sicherheitszone von 50 m
- 110 kV-Freileitungstrassen – zzgl. einer Sicherheitszone von 100 m
- Sonderlandeplatz – zzgl. einer Sicherheitszone von 1,5 km Umkreis.

Außerhalb dieser Ausschlussbereiche sind zunächst insgesamt 66 Einzelflächen mit einer Größenordnung von 0,1 bis 16,7 ha als planungsrelevante Bereiche („Suchräume“) für eine weitergehende Betrachtung verblieben. Diese stellen Flächen dar, die zwar für die Windenergienutzung -isoliert betrachtet- potentiell geeignet sind, bei denen aber durchaus städtebauliche Gründe einer solchen Nutzung entgegenstehen können.

Durch die Berücksichtigung aller im Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen (inkl. der Reserveflächen) als Ausschlussbereiche konnte schon im 1. Untersuchungsschritt sichergestellt werden, dass die verbleibenden Suchräume auf jeden Fall dem Planungsziel, wonach die räumliche Entwicklungsmöglichkeit der Siedlungsbereiche im Stadtgebiet nicht durch Windenergieanlagen eingeschränkt werden soll, Rechnung tragen.

5.4. Ermittlung von geeigneten Bereichen zur Errichtung von „Windfarmen“

Im Hinblick auf die Schonung des Freiraumes, der im Meinerzhagener Stadtgebiet nahezu flächendeckend als „Landschaftsschutzgebiet“ festgesetzt ist, ist bei der Standortwahl eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten verträglichen Standorten einer Vielzahl von über das Stadtgebiet verstreuten Einzelanlagen vorzuziehen (vgl. auch WEA-Erlass). Daher erfolgte durch die Gutachter im 2. Untersuchungsschritt eine Überprüfung der zunächst ermittelten 67 planungsrelevanten Bereiche dahingehend, ob dort jeweils die Errichtung einer sogenannten „Windfarm“, also von mindestens 3 „nahe beieinander liegenden“ Anlagen, möglich ist, so dass man überhaupt von einer Konzentration der Anlage sprechen kann.

Dabei wurden zunächst solche Kleinstflächen, auf denen wegen ihrer geringen Größe bzw. ihres Zuschnittes („Splitterflächen“) nicht einmal eine Windenergieanlage errichtet werden kann, unberücksichtigt gelassen.

Dann gelangten einerseits solche Flächen zur engeren Auswahl, bei denen davon ausgegangen werden konnte, dass auf ihnen aufgrund ihrer Flächengröße mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Hierbei wurde ein aufgrund technischer Erfordernisse zu berücksichtigender mindest möglicher Anlagenabstand von 200 m zueinander zugrunde gelegt.

Des Weiteren gelangten diejenigen Flächen in die engere Auswahl, bei denen davon auszugehen war, dass sie aufgrund ihrer Nähe zueinander als Flächengruppierung mindestens 3 Anlagen aufnehmen können. Als Orientierungswert für das Kriterium „nahe beieinander liegend“ wurde dabei in Anlehnung an die Angaben des WEA-Erlasses vom Achtfachen des Rotordurchmessers einer dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage ausgegangen, weshalb eine maximale Entfernung von 640 m (entspricht 8 x Rotordurchmesser von 80 m) zugrunde gelegt wurde.

Auf diese Weise waren 16 von den im 1. Schritt ermittelten 67 Flächen (s.o.) aufgrund ihrer isolierten Lage in Verbindung mit einer geringen Flächengröße, die die Errichtung von mindestens 3 Windenergieanlagen nicht zulässt, für eine Darstellung als Konzentrationszone von vornherein auszuschneiden.

Das Ergebnis dieses 2. Untersuchungsschrittes -16 für eine Konzentrationszonendarstellung nicht zur Verfügung stehende Flächen einerseits und damit 51 für eine weitere Betrachtung und Bewertung verbliebene Flächen andererseits- wurde durch die Gutachter ebenfalls in einer Karte nachvollziehbar dokumentiert.

5.5. Bewertung der Raumempfindlichkeit von Raumeinheiten

Die weitere Betrachtung der 51 verbliebenen Einzelflächen im 3. Schritt der Untersuchung erfolgte im Hinblick auf die visuellen Auswirkungen von im Außenbereich aufgestellten Windenergieanlagen. Ihre Errichtung stellt aufgrund der starken, weit reichenden visuellen Wirkung, die einerseits durch die Höhe des Bauwerks, andererseits durch die Bewegung der Rotoren verursacht wird, einen erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum dar. Der Charakter einer Landschaft kann dadurch wesentlich und nachhaltig beeinflusst und beeinträchtigt werden, wobei hier insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsqualität hervorzuheben sind. Von daher war es erforderlich, eine Bewertung der 51 planungsrelevanten Bereiche bezüglich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und der landschaftsbezogenen und naturorientierten Erholungsnutzung vorzunehmen. Da sich weder das Landschaftsbild noch die Bedeutung einer Landschaft für die Erholung für Einzelflächen isoliert betrachten lässt, erfolgte durch die Gutachter eine Einteilung der 51 Flächen in insgesamt 11 Raumeinheiten (RE). Dabei handelt es sich um solche räumliche Bereiche, die sowohl bezüglich ihrer ästhetischen Komponenten und ihrer Vorbelastung als auch hinsichtlich der Erholungsnutzung im Wesentlichen homogene Bedingungen bzw. Ausprägungen aufweisen.

Zwei der so gebildeten Raumeinheiten befinden sich im westlichen Stadtgebiet südlich des Siedlungskörpers von Meinerzhagen an der Stadtgebietsgrenze. Die übrigen neun Raumeinheiten liegen im mittleren und östlichen Stadtgebiet und dort westlich, östlich und südlich des Siedlungskörpers von Valbert.

Die Bewertung ihrer Raumempfindlichkeit erfolgte anhand der Kriterien „Landschaftsästhetischer Wert“, „Vorbelastung“ und „Erholungseignung“, die in engem Zusammenhang zueinander stehen. Die Beurteilung des landschaftsästhetischen Wertes erfolgte in Anlehnung an die anerkannten Verfahren zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft von Adam, Nohl, Valentin 2) bzw. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW 3) unter Berücksichtigung der Aspekte „Vielfalt“, „Naturnähe“ und „Eigenart“ der Landschaft. Bezüglich des Kriteriums „Vorbelastung“ wurde auf das Vorhandensein technischer Elemente und Bauwerke abgestellt. Die Erholungseignung des Raumes wurde anhand der Ausstattung mit für die Erholungsnutzung relevanter Infrastruktur (insbesondere Wander- und Radwege) sowie seiner Lage zu Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten/Ausflugszielen beurteilt. Die Bewertung nach den einzelnen Kriterien erfolgte jeweils anhand einer 5-stufigen Skala durch Zuordnung von Wertpunkten. Anschließend erfolgte die Gesamtbewertung der Raumempfindlichkeit der einzelnen Raumeinheiten durch die summarische Zusammenführung der Einzelbewertungen nach einer 5-stufigen Matrix von „sehr gering“ (3-4 Wertpunkte gesamt) bis „sehr hoch“ (14-15 Wertpunkte gesamt).

Als Ergebnis wurden von den insgesamt 11 untersuchten Raumeinheiten fünf mit einer „mittleren Empfindlichkeit“ und die übrigen sechs mit einer „hohen Empfindlichkeit“ ermittelt.

Da sich aus städtebaulicher Sicht Bereiche mit hoher Raumempfindlichkeit aufgrund ihres hohen Konfliktpotenzials für die Errichtung von Windenergieanlagen als nicht geeignet darstellen und deshalb hierfür nicht in Betracht gezogen werden sollten, wurden die in den sechs mit „hoher Empfindlichkeit“ zu bewertenden Raumeinheiten und

zunächst als potenzielle Windenergieanlagen-Flächen ermittelten Einzelflächen von einer weiteren Betrachtung und Bewertung ausgeschlossen. Damit verblieben -als Ergebnis des 3. Untersuchungsschrittes des Gutachtens- die innerhalb der fünf mit nur „mittlerer Empfindlichkeit“ zu bewertenden Raumeinheiten gelegenen Einzelflächen für eine weitergehende Betrachtung und Bewertung im Hinblick auf ihre Eignung für eine Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan.

Dieses Ergebnis der Raumempfindlichkeitsuntersuchung wurde durch die Gutachter ebenfalls in einer Karte veranschaulicht.

5.6. Differenzierte Betrachtung und Bewertung von Einzelflächen und Empfehlung des Gutachtens

Im Rahmen der differenzierten Flächenbetrachtung erfolgte zunächst die Teilung einer größeren Fläche in zwei Teilflächen, da diese bezüglich ihrer Geländesituation unterschiedliche Teilbereiche aufweist. Damit verblieben nach der Raumempfindlichkeitsuntersuchung zur weiteren Betrachtung die folgenden 19 Einzelflächen mit einer Größe von ca. 0,1 bis ca. 12,1 ha:

Betrachtungsrelevante Einzelflächen:

Nr.	Bezeichnung	Größe
1	Westlich Valbert/Hösinghausen im mittleren Stadtgebiet	2,3 ha
2	dto.	0,1 ha
3	dto.	3,9 ha
4	Östlich Valbert/Sinderhauf im östlichen Stadtgebiet	7,5 ha
5	Nordwestlich Rinkscheid im östlichen Stadtgebiet	0,2 ha
6	Nordwestlich Rinkscheid im östlichen Stadtgebiet	4,1 ha
7	Nordöstlich Rinkscheid/westlich Sellenrade im östlichen Stadtgebiet	0,1 ha
8	Nordöstlich Rinkscheid/westlich Sellenrade im östlichen Stadtgebiet	0,1 ha
9	Östlich Sellenrade im östlichen Stadtgebiet	6,1 ha
10	Östlich Sellenrade im östlichen Stadtgebiet	0,2 ha
11	Zwischen Sellenrade und Rinkscheid im östlichen Stadtgebiet	3,7 ha
12	Südöstlich Rinkscheid im östlichen Stadtgebiet	0,1 ha
13	Südöstlich Rinkscheid im östlichen Stadtgebiet	0,3 ha
14	Südöstlich Rinkscheid im östlichen Stadtgebiet	2,8 ha
15	Südöstlich Rinkscheid im östlichen Stadtgebiet	3,1 ha
16	Südlich Eseloh/nördlich Berlinghausen im südlichen Stadtgebiet	12,1 ha
17	Südöstlich Eseloh im südlichen Stadtgebiet	7,3 ha
18	Südlich Langenohl östlich der B 54	4,1 ha
19	Nordwestlich Oberingemert östlich der B 54	3,2 ha

Diese Flächen wurden im abschließenden 4. Schritt der Untersuchung einer Flächeneignungsbewertung im Hinblick auf die Kriterien

- Geländemorphologie
- Erschließungsmöglichkeit
- Sichtbeziehungen
- sonstige städtebauliche Aspekte
- Windpotenzial

unterzogen.

Bezüglich des Kriteriums „Geländemorphologie“ erfolgte die Einzelflächenbewertung anhand einer 3-stufigen Skala von „guter Eignung“ (+) für ebene Lagen, über „mittlere Eignung“ (o) für mittlere Hangneigungen bis hin zu „schlechter Eignung/ungeeignet“ (-) für steile Hangneigungen.

Die Bewertung der „Erschließungsmöglichkeit“ einer Fläche erfolgte ebenfalls anhand einer 3-stufigen Skala von „guter Eignung“ (+) für bereits vorhandene, für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage gut geeignete Zuwegungen, über „mittlere Eignung“ (o) für vorhandene Erschließungsmöglichkeiten, die aber mit geringem Aufwand ausgebaut werden müssen, bis hin zu „schlechter Eignung“ (-) für die Situation, dass eine Erschließung von Windenergieanlagen-Standorten nicht oder nur mit großem Aufwand möglich ist.

Bei dem Kriterium „Sichtbeziehungen“ wird darauf abgestellt, dass die optische Fernwirkung von Windenergieanlagen auch von dem Vorhandensein sogenannter sichtverschattender Elemente, wie z.B. Waldbereiche oder Bergkuppen zwischen potenziellen Windenergieanlagen-Standorten und Siedlungen bzw. Erholungsschwerpunkten abhängt. Dementsprechend erfolgte die diesbezügliche Flächenbewertung ebenfalls anhand einer 3-stufigen Skala wie folgt:

- hohes Maß an sichtverschattenden Elementen
in Richtung vorhandener Siedlungsbereiche/
Erholungsschwerpunkte - gute Eignung (+)
- mittleres Maß an sichtverschattenden Elementen
in Richtung vorhandener Siedlungsbereiche/
Erholungsschwerpunkte - mittlere Eignung (o)
- geringes Maß an sichtverschattenden Elementen
in Richtung vorhandener Siedlungsbereiche/
Erholungsschwerpunkte - schlechte Eignung
ungeeignet (-).

Bei den „sonstigen städtebaulichen Aspekten“ handelt es sich um solche, die zu einer Einschränkung der Eignung einer Fläche führen können, z.B. aus Gründen des Biotopschutzes (Lage im Auenbereich o.a.) oder des Denkmalschutzes (Nähe zu Bau- und Denkmälern o.a.) oder aus anderen Gründen. Die Bewertung erfolgte nur für die je-

weils davon betroffenen Eignungsflächen in 2-stufiger Form durch die Attribute „mittlere Einschränkung der Flächeneignung“ (o) und „starke Einschränkung der Flächeneignung“ (-).

Zusätzlich zu den vorgenannten, aus städtebaulicher Sicht zu berücksichtigenden Kriterien, wurde bei der Flächeneignungsbewertung auch noch auf das jeweils vorherrschende Windpotenzial -als ein für die standörtliche Nutzung der Windenergie bedeutendes Kriterium- abgestellt. Unter Zugrundelegung einer vom Märkischen Kreis herausgegebenen Karte mit Aussagen zu den Windverhältnissen im Kreisgebiet durch Unterscheidung von 7 Windklassen erfolgte eine Einteilung der daraus nachrichtlich übernommenen „Windpotenziale“ in 3 Stufen. Vorherrschende Windgeschwindigkeiten von 4,3 - 5,1 m/sec. (entspricht Windklasse 3 und 4) wurden mit „befriedigend“ (o) eingestuft, bei 5,2 -5,5 m/sec. (entspricht Windklasse 5) erfolgte eine Beurteilung mit „gut“ (+), Windgeschwindigkeiten von 5,6 - 6,3 m/sec. (entspricht Windklasse 6 und 7) wurden mit „sehr gut“ (++) bewertet.

Diese Einstufung orientiert sich an der Spanne der für das Meinerzhagener Stadtgebiet in der genannten Windkarte vorgefundenen Daten, die zeigten, dass von einer effizienten Nutzbarkeit der Windenergie im gesamten Stadtgebiet auszugehen ist.

Nach der Bewertung der Einzelflächen hinsichtlich der vorgenannten Kriterien erfolgte eine Synthese der Ergebnisse dieser Bewertung mit den Ergebnissen der vorangegangenen Bewertung der jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Einzelflächen liegen, zu einer vergleichenden Gesamtbewertung.

Diese erfolgte nach folgender Einstufung:

- | | |
|------------------------------------|--|
| Fläche gut geeignet (+), wenn: | Raumempfindlichkeit: maximal 9 Wertpunkte, kein Kriterium mit schlechter Eignung (-) und maximal zwei Kriterien mit bedingter Eignung (o) |
| Fläche bedingt geeignet (o), wenn: | Raumempfindlichkeit: 10 Wertpunkte, kein Kriterium mit schlechter Eignung (-)

oder:
Raumempfindlichkeit: maximal 9 Wertpunkte, maximal ein Kriterium mit schlechter Eignung (-) |
| Fläche nicht geeignet (-), wenn: | Raumempfindlichkeit: 10 Wertpunkte, mindestens ein Kriterium mit schlechter Eignung (-)
oder:
Raumempfindlichkeit: maximal 9 Wertpunkte, mindestens zwei Kriterien mit schlechter Eignung (-). |

Im Ergebnis der Gesamtbewertung der zuletzt betrachteten 19 Einzelflächen stellten sich schließlich 11 Flächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse, wie steile Hanglage, ungünstige Erschließungsmöglichkeiten oder vor allem die Lage in empfindlichen Bereichen mit einem hohen Konfliktpotenzial als nicht geeignet dar und kamen somit für eine Darstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht in Frage. Die Errichtung von Windenergieanlagen stünde hier den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung massiv entgegen.

Sechs der untersuchten Flächen wiesen für sich betrachtet zwar eine bedingte Eignung auf; sie wurden aber dennoch aus nachvollziehbaren Gründen für eine Ausweisung als Konzentrationszone gutachterlich nicht empfohlen und wurden daher auch nicht dafür vorgesehen. Denn drei dieser sechs Flächen weisen eine Größe von nur maximal 0,2 ha auf und bieten damit jeweils nur Platz für eine Anlage (Flächen Nr. 2, 5 u. 8, s.o.); im Hinblick auf ihre verstreute Verteilung und der damit fehlenden Möglichkeit, eine „Windfarm“ zu errichten, die Anlagen also auf einen bestimmten räumlichen Bereich zu konzentrieren, scheiden sie für eine Darstellung als Konzentrationszone aus. Die „bedingt geeignete Fläche“ Nr. 17 (ca. 7,3 ha) liegt zwar im unmittelbaren Anschluss an eine „gut geeignete Fläche“, weist aber eine ungünstigere Geländemorphologie sowie aufgrund der Lage im Randgebiet eines Bachtals ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Angesichts der ausreichenden Größe der anschließenden „gut geeigneten Fläche“ für eine „Windfarm“ empfiehlt das Gutachten den Verzicht auf die Darstellung dieser Fläche, dem auch durch die Stadt Meinerzhagen gefolgt wird, ebenso wie in Bezug auf die nur bedingt geeigneten nahe der B 54 gelegenen Flächen Nr. 18 und 19.

Zwei der zuletzt untersuchten 19 Einzelflächen stellten sich letztlich aufgrund der angelegten Bewertungskriterien als gut geeignet für eine Windenergienutzung dar. Es handelt sich dabei um die Fläche östlich Valbert/Sinderhauf (Nr. 4, s.o.) sowie um die Fläche südlich Eseloh/nördlich Berlinghausen (Nr. 16, s.o.).

Die Fläche östlich Valbert/Sinderhauf (mit der Flurbezeichnung „Auf Honert“) stellt im Wesentlichen einen leicht geneigten Hang dar, der vergleichsweise sehr günstige Voraussetzungen zur Errichtung einer Windfarm / eines Windparks bietet. Aufgrund seiner Flächengröße könnten hier mindestens 3 Anlagen errichtet werden. Zwei im Umfeld hier bereits genehmigte und errichtete Anlagen sowie ein gut sichtbarer Sendemast stellen eine beträchtliche Vorbelastung der Landschaft dar; die Geländemorphologie, die Erschließungsmöglichkeiten (durchquerender asphaltierter Wirtschaftsweg) sowie ein vorherrschendes hohes Windpotenzial (5,2 – 5,9 m/sec.) bieten sehr gute Ausgangsbedingungen.

Die Fläche südlich Eseloh (mit der Flurbezeichnung „Kalkstück“) bietet hinsichtlich Geländemorphologie (Kuppenlage) und Erschließungsmöglichkeiten (Wirtschaftsweg innerhalb der Fläche, parallel verlaufende Gemeindestraße) ebenfalls gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung. Wenn auch hier das Windpotenzial etwas niedriger ausfällt als bei der vorgenannten Fläche (Windgeschwindigkeiten von 4,7 – 5,1 m/sec.), so ist dennoch eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie möglich. Bei einer Flächengröße von ca. 12 ha könnten hier ebenfalls mindestens 3 (evtl. 4) Anlagen und damit eine „Windfarm“ errichtet werden.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses des letzten Untersuchungsschrittes erfolgte die gutachterliche Empfehlung an die Stadt Meinerzhagen, für die beiden vorgenannten

Flächen eine Ausweisung als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan vorzunehmen.

6. Inhalt der Planänderung

6.1. Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

In geringfügiger Abänderung der Flächenabgrenzung der gemäß oben erläuterten Gutachten als „gut geeignet“ herausgefilterten Flächen infolge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfolgt innerhalb der beiden Änderungsbereiche in Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander eine Darstellung als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Sinne des Pkt. 3.1 des o.g. Windenergieanlagen-Erlasses als eine die vorhandene Ausweisung der Bodennutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ überlagernde zeichnerische Darstellung. Sie erfolgt durch Flächenschraffur und Symboldarstellung innerhalb der Fläche. Damit wird die Windenergienutzung als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit neben der Landwirtschaft dargestellt. Alle übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Die Stadt Meinerzhagen nimmt damit -gestützt auf die vorbeschriebene bzw. anliegende gutachterliche Untersuchung- eine positive Standortausweisung für Windenergieanlagen im Stadtgebiet vor. Hierbei wird auf Flächen zurückgegriffen, die belegbar für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet sind und deren diesbezügliche Eignung auch aus städtebaulicher Sicht nicht grundlegend in Frage gestellt ist, da einer solchen Nutzung keine durchgreifenden städtebaulichen Gründe entgegenstehen. Es erfolgt hiermit eine Konzentration von Windenergieanlagen auf räumliche Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotential. Die übrigen Freiräume im Stadtgebiet von Meinerzhagen können somit von Windenergieanlagen freigehalten werden (Ausschlusswirkung), womit die gewünschte Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen in Meinerzhagen als Ziel dieser Planung erreicht wird.

Mit der künftigen bzw. im Falle der Fläche „Honert“ -weitergehenden- Nutzung der dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie wird sich auch großräumig, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, eine Konzentration auf den östlichen Bereich ergeben.

Dies und die gegenüber allen anderen untersuchten Flächen herausgehobene, für die Windenergienutzung gute Bewertung der besagten Bereiche, für die auch die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde vorliegt, rechtfertigen den Verzicht auf die Berücksichtigung der gutachterlich nur als „bedingt geeignet“ eingestuft und in Landschaftsschutzgebieten liegenden Flächen, soweit diese nicht ohnehin wegen ihrer Kleinflächigkeit und verstreuten und isolierten Lage auszuschließen waren.

Von der gesamten Ausschlusswirkung nicht berührt werden allerdings Windenergieanlagen, die als Nebenanlagen zu Hauptanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind, soweit ihnen öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Im Bereich der beiden Konzentrationszonen mit einer Fläche von zusammengekommen ca. 19,5 ha wird die Errichtung von insgesamt ca. 6 - 7 Anlagen möglich sein. Aus dieser Darstellung im Flächennutzungsplan alleine, kann aber noch kein Rechtsanspruch für eine Baugenehmigung abgeleitet werden. Vielmehr muss im Baugenehmigungsverfahren darüber hinaus nachgewiesen werden, dass eine konkret geplante Anlage im Detail die fachbehördlichen Vorgaben (z.B. Immissionsschutz, Nicht-Beeinträchtigung von Richtfunktrassen, gesicherte Erschließung usw.) erfüllt. Es ist zu berücksichtigen, dass -insbesondere aufgrund der für die Flächennutzungsplan-Ebene angemessenen pauschalen Zugrundelegung von Schutzabständen zu schutzwürdigen Siedlungsbereichen bei der gutachterlichen Ermittlung von Ausschlussbereichen- innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nicht die Errichtung jeglichen Windenergieanlagen-Typs garantiert ist. Da es Windenergieanlagen unterschiedlicher Höhe und Leistung gibt, können auch die betriebsbedingten Auswirkungen (Lärmemissionen, Schattenwurflänge) auf schutzwürdige Bereiche verschieden sein. Demzufolge ist nicht auszuschließen, dass nur bestimmte Windenergieanlagen-Typen innerhalb der Fläche zulässig sein können. Evtl. muss eine Staffelung nach Höhe und/oder nach Leistung vom Rand bis zur Mitte hin erfolgen. Eine diesbezüglich konkrete Untersuchung und Prüfung muss den einzelnen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Das Gleiche gilt für die Netzanschlussmöglichkeiten der Anlagen.

Letztlich ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Verfügbarkeit der dargestellten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen von der Bereitschaft der Eigentümer zur Bereitstellung ihrer Flächen für diese Nutzung abhängt. Insofern verbleibt für die Planung -unvermeidbar- ein gewisses Umsetzungsrisiko.

6.2. Bauhöhenbeschränkung

Die Stadt Meinerzhagen macht von der Möglichkeit Gebrauch, im Flächennutzungsplan das allgemeine Maß der baulichen Nutzung darzustellen. Für die geplanten Windenergie-Konzentrationszonen werden dementsprechend jeweils Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 1 BauNVO in die Flächennutzungsplan-Darstellungen aufgenommen. Hintergrund hierfür ist, dass das Stadtgebiet insgesamt eine hohe Bedeutung für die Erholung besitzt.

Wenn auch die geplanten Konzentrationszonen selbst für die Erholungsnutzung eine – vergleichsweise- untergeordnete Bedeutung besitzen, so wird die visuelle Fernwirkung von Windenergieanlagen, vor allem bedingt durch die Plateau- bzw. Kuppenlagen der ausgewählten Flächen, doch weit in die angrenzenden, intensiv für die Erholung genutzten Bereiche hineinreichen.

Der optische Eindruck von einer Windenergieanlage und somit die Wirkungszone der visuellen Beeinträchtigung hängt wesentlich von der Höhe und Gestaltung der Einzelanlagen ab. Je höher die Anlage, desto stärker wird sie wahrgenommen. Bei Anlagen über 100 m Gesamthöhe kommt noch erschwerend hinzu, dass für sie nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Tageskennzeichnung durch rot markierte Flügelspitzen sowie eine Nachtkennzeichnung durch „Befeuern“ vorgeschrieben ist. Dadurch erhöht sich die Dominanz der Anlagen und ihre optische Wahrnehmung zusätzlich; ihre visuelle Integration in die Landschaft wird damit erschwert.

Daher folgt die Stadt Meinerzhagen dem Grunde nach der Empfehlung des o.g. Gutachtens, eine Bauhöhenbeschränkung für die Windenergieanlagen in die Flächennutzungsplan-Darstellungen aufzunehmen, um zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild und zur Erhaltung der Erholungsqualität der Landschaft eine verträgliche Höhenentwicklung für künftige Windenergieanlagen sicherzustellen. Allerdings wird für die beiden Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung und damit für die beiden geplanten Konzentrationszonen und auch innerhalb eines der beiden Bereiche eine unterschiedliche Höhenbeschränkung baulicher Anlagen vorgenommen.

Gutachterlich wurde empfohlen, generell eine Bauhöhenbeschränkung auf max. 120 m Gesamthöhe für Windenergieanlagen vorzunehmen. Dabei wurde berücksichtigt, dass nahe des Teilbereichs I „Auf Honert“ bereits eine Anlage mit 120 m Gesamthöhe genehmigt ist, die zur Wahrung des Gesamtbildes und der Maßstäblichkeit und aus o.g. Gründen nicht überschritten werden sollte. Dem wird auch bezüglich einer südlichen mit „B“ gekennzeichneten Teilfläche des Bereiches I „Auf Honert“ gefolgt. Hier angrenzend wurde vor einiger Zeit der Bau der Windenergieanlage mit 120 m Gesamthöhe auf einem Niveau von 440 m über NN genehmigt und inzwischen vollzogen. Deren Rotorspitzen erreichen demnach am höchsten Punkt eine Höhe von 560 m über NN. Da die dargestellte Teilfläche B von einer Höhe von 440 m über NN ausgehend nach Süden hin abfällt, wird durch die hier erfolgte Gesamtbauhöhen-Beschränkung auf 120 m über vorhandenem Gelände sichergestellt, dass beim Bau weiterer Windenergieanlagen einerseits die Maßstäblichkeit gewahrt bleibt und andererseits die von der genehmigten Anlage erreichte Höhe von 560 m über NN nicht überschritten und so eine übergebührende zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden bzw. eine größtmögliche Schonung des Landschaftsraumes erreicht werden kann. Letzteres begründet auch die Motivation, die Bauhöhe in der nördlichen, mit „A“ gekennzeichneten Teilfläche des Bereiches I „Auf Honert“ auf 560 m über NN zu begrenzen, insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Bewohner der nord-/nordwestlich der Fläche tiefer gelegenen Ortschaften Valbert, Vorder-/Mittel- und Echternhagen. Dabei wird berücksichtigt, dass sich nördlich der Fläche der Standort einer weiteren Anlage mit 100 m Gesamthöhe auf einem Niveau von ca. 455 m über NN befindet. Die Rotorspitzen dieser Anlage erreichen somit eine Höhe von 555 m über NN, also nahezu die gleiche Höhe wie die weiter südlich tiefer gelegene Anlage mit 120 m Bauhöhe. Zwischen den Standorten der beiden Anlagen erstreckt sich der bis auf 460 m ansteigende Hang der Fläche „Honert“. Hier später noch zu errichtende Anlagen sollten über die durch die im Bau befindlichen Anlagen vorgegebene Maximalhöhe über NN nicht hinausragen. Die dargestellte Höhenbeschränkung mit Bezug auf NN gewährleistet dies und stellt ebenso sicher, dass die Maßstäblichkeit gewahrt bleibt, da aufgrund der Höhenverhältnisse hier keine Anlagen über 120 m Gesamthöhe errichtet werden können.

Die nachstehenden Abbildungen verdeutlichen dies.

Abb. 1: Geplante Konzentrationszone „Auf Honert“ mit Standorten bereits errichteter Anlagen

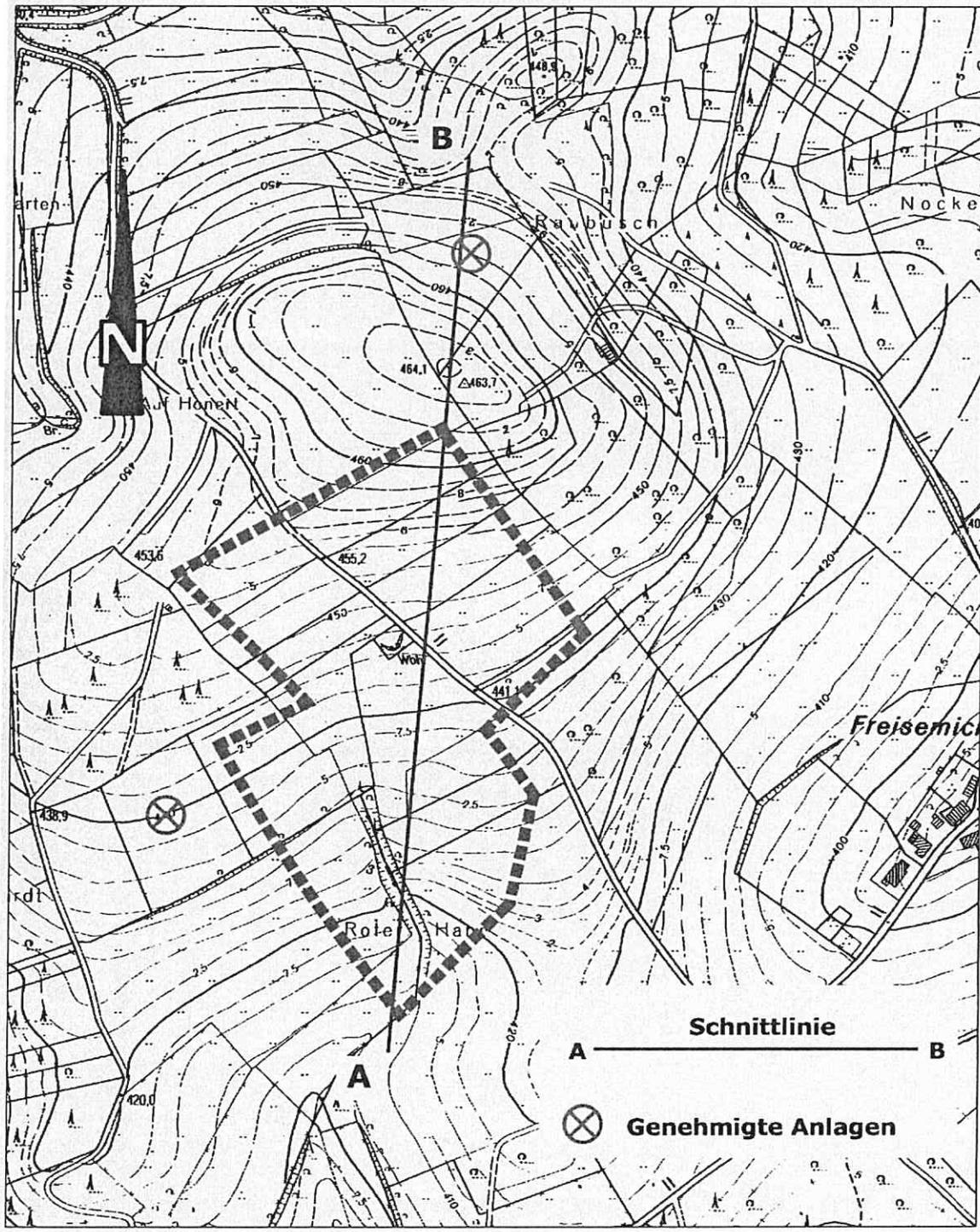
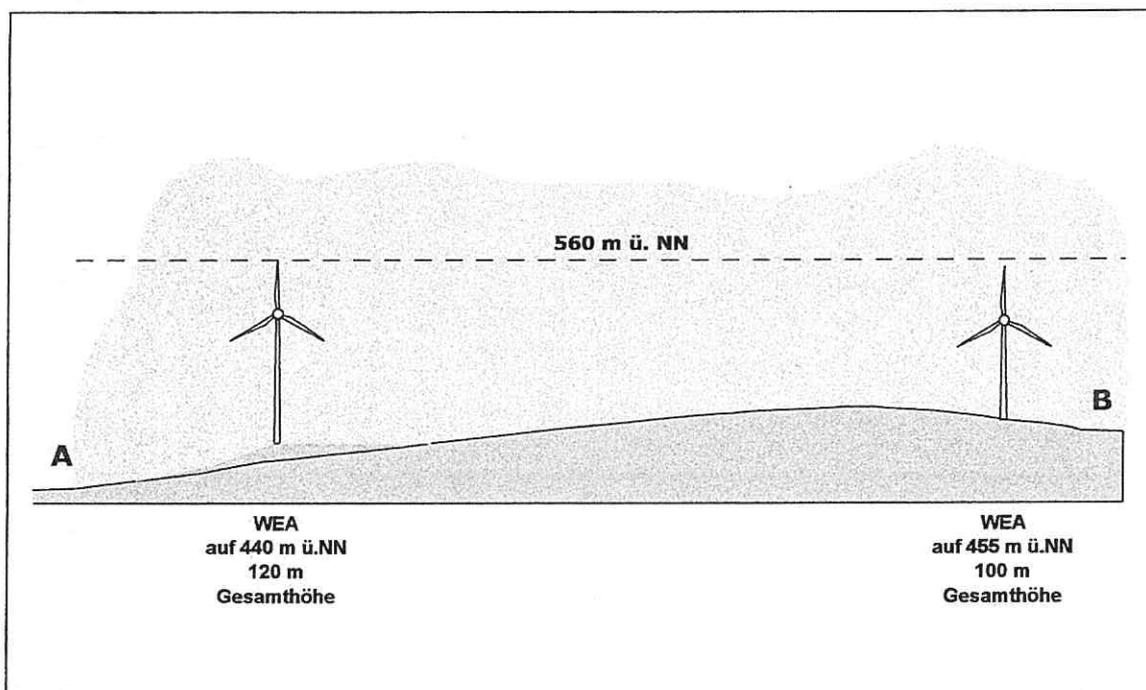


Abb. 2: Geländeschnitt mit schematischer Darstellung der Anlagen nach Fertigstellung.



Für die in Teilbereich II „Kalkstück“ dargestellte Windenergieanlagen-Konzentrationszone erfolgt eine Beschränkung der Bauhöhe auf 99,90 m, um dort sicherzustellen, dass die nach Luftverkehrsgesetz vorgeschriebenen Kennzeichnungen und die damit einhergehenden zusätzlichen optischen Beeinträchtigungen gar nicht erst zum Tragen kommen können. Dies ist für die Fläche „Kalkstück“ wegen ihrer größeren Nähe zum Erholungsschwerpunkt „Listertalsperre“ von besonderer Bedeutung.

7. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Durch die Ausweisung der beiden „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. des § 8 BNatSchG nicht unmittelbar ausgelöst. Es werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte vorbereitet, da auch ohne diese gemeindliche Planung Windenergieanlagen hier als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig sind. Vielmehr wird die Errichtung solcher Anlagen im Stadtgebiet sogar räumlich eingeschränkt.

Im Übrigen ist eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung eines etwaigen zu erwartenden Eingriffs auf der Flächennutzungsplanebene nicht möglich, da Umfang und konkrete Standorte der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind.

Insofern werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung im Zusammenhang mit der Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ auch keine

Darstellungen über „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Ausgleichsflächen) vorgenommen. Über die Eingriffsregelung gemäß § 8 BNatSchG ist im späteren Einzelgenehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen eine Entscheidung durch die maßgeblichen Behörden zu treffen. Dabei sind auch die Regelungen des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NRW) von Bedeutung und zu beachten, wonach zwei nahe beieinander liegende Anlagen nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht berührt. Weder im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen noch in deren näherem oder weiterem Umfeld befinden sich Baudenkmale.

Aufgrund der Darstellungen werden jedoch künftig die Flächen im Stadtgebiet, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können, vorgegeben. Mit dem späteren Bau dieser Anlagen gehen Bodeneingriffe einher. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Von daher ist darauf zu achten, dass die Entdeckung solcher Bodendenkmäler der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich angezeigt und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand erhalten wird (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 12 Abs. 4 DSchG NRW).

Aufgestellt:

Meinerzhagen, im Juni 2004

Der Bürgermeister
Im Auftrage



(Dipl.-Ing. Rothaar)

ANLAGE

Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Meinerzhagen in der Fassung vom Juni 2004.